LANDRATSAMT WÜRZBURG

0141

Bekanntmachung
zur
Sitzung des Kreistages

am Montag, den 12.10.2020, um 09:00 Uhr,
Welsbachhalle, OT Holzkirchhausen, 97264 Helmstadt

Tagesordnung:

1. Änderung in der Besetzung des Kreistags; Vereidigung eines neuen Kreisrats

2. Nebentätigkeiten des Landrats

3. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen (Entschädigungssatzung)

4. Jahresabschluss des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)

5. Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

6. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg

7. Bestellung neuer Vertreter*innen für den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landratsamt Würzburg

8. Corona-Pandemie im Landkreis Würzburg

9. Information über eine dringliche Anordnung gemäß § 45 Abs.1 Satz 1 GeschO KT; Beauftragung Bietergemeinschaft BRK und JUH, Betrieb und Organisation Testzentrum Talavera; Kostenaufteilung Stadt und Landkreis

10. Information über die Bürocontainer am Landratsamt Würzburg sowie Sachstand Neubau am Landratsamt

11. Erweiterung und Generalsanierung der Main-Klinik Ochsenfurt

12. Aktuelle Informationen zum ÖPNV

13. Sonstiges

Vermerk für die Presse:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.
Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/078/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Büro des Landrats (SFB 2)	Datum:	16.09.2020
Bearbeiter:	Frau Schumacher	AZ:	

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Kreistags; Vereidigung eines neuen Kreisrats

Sachverhalt:

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 31.3.2020 festgestellte abschließende Ergebnis der Wahl des Kreistags am 15.3.2020 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 13.8.2020 berichtigt. Die Verkündung des abschließenden Ergebnisses erfolgte am 18.9.2020.

Im Wahlvorschlag Nr. 01 (CSU) wurde die vom Wahlausschuss festgestellte Besetzung des Kreistags wie folgt geändert:

Gewählter Nr. 27 ist Herr Hellmuth Thomas.
Listennachfolger Nr. 28 ist Herr Eberth, Thomas
Listennachfolger Nr. 29 ist Herr Weidner, Winfried

Aufgrund der Berichtigung des abschließenden Ergebnisses der Kreistagswahl 2020 scheidet Herr Winfried Weidner aus dem Kreistag des Landkreises Würzburg aus und Herr Thomas Hellmuth ist gewähltes Kreistagsmitglied.

Herr Hellmuth hat die Wahl nicht abgelehnt, so dass die Wahl als angenommen gilt.

Herr Landrat Eberth bittet Herrn Thomas Hellmuth darum, vorzutreten und ihm die Eidesformel nachzusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt Kenntnis, dass Herr Thomas Hellmuth, Wahlvorschlag Nr. 01 (CSU) gewähltes Mitglied des Kreistags des Landkreises Würzburg ist.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 1/124/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Personal und Organisation (SFB 1)	Datum:	22.09.2020
Bearbeiter:	Herr Blattner	AZ:	

Betreff:

Nebentätigkeiten des Landrats

Sachverhalt:

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für Nebentätigkeiten von Beamten und Beamtinnen auf Zeit Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend. An die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten tritt dabei der Dienstherr (im Fall des Landrats der Kreistag). Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in § 3 Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung (KWB-NV) nichts anderes bestimmt ist (§ 2 KWB-NV).

1. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten – im Falle des Landrats dem Dienstherrn (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG) – schriftlich anzuzeigen (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG). Sämtliche Funktionen des Landrats in den verschiedenen Zweckverbänden, in denen der Landkreis Mitglied ist, sind somit zwar anzeigepflichtig, jedoch unterliegen sie darüber hinaus – da es sich auf Grund ihrer Ehrenamtlichkeit nicht um Nebentätigkeiten handelt – nicht den sonstigen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG). Dies gilt ebenso für die ehrenamtliche Tätigkeit des Landrats für den Bayerischen Landkreistag (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Alt. 2 BayNV). Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter wird daher, um der Anzeigepflicht korrekt nachzukommen, bekannt gegeben.

Institution	Funktion
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)	gewählter Verbandsvorsitzender
Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF)	Verbandsrat
Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW)	gewählter Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS)	stellvertretender Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg (SuMS)	Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg	Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken	Verbandsrat
Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt	stellvertretender Verbandsvorsitzender
Regionaler Planungsverband Würzburg	Verbandsrat und Mitglied des Planungsausschusses
Zweckverband Sparkasse Mainfranken	Vorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)

Würzburg	
Bayerischer Landkreistag	Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Der Landrat vertritt den Landkreis Würzburg kraft Amtes in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Bei den Zweckverbänden sowie dem Bayerischen Landkreistag handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Nachfolgend werden die auf Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten aufgelistet. Sie bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung (Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 81 Abs. 1 BayBG).

Institution	Funktion	Bruttovergütung
Sparkasse Mainfranken Würzburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)	Verwaltungsratsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)	2.414,08 € monatlich
Sparkasse Mainfranken Würzburg (Anstalt des öffentlichen Rechts) – Kreditausschuss	Vorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)	keine separate Vergütung
Gebietsausschuss Fränkisches Weinland (nicht rechtsfähiger Verein)	Vorsitzender	unentgeltlich
Fränkisches Weinland Tourismus GmbH	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung	unentgeltlich
Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)	Vorsitzender des Verwaltungsrates	100,00 € je Sitzungsteilnahme
Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates	100,00 € je Sitzungsteilnahme
Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates	100,00 € je Sitzungsteilnahme
Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)	Mitglied	unentgeltlich
Flugplatz Giebelstadt GmbH	Gesellschaftervertreter	unentgeltlich

Für die auf Veranlassung des Dienstherrn ausgeübten Nebentätigkeiten gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BayNV eine Ablieferungspflicht. Demnach sind die Nebentätigkeitsvergütungen insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als diese den ablieferungsfreien Höchstbetrag von derzeit 9.656,30 € (2021: 9.965,30 €) übersteigen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV; i. d. R. jährliche Anpassung der Höchstbeträge).

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 BayNV gilt jedoch für kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die Vorsitzende eines Verwaltungsrates einer Sparkasse oder Stellvertreter des Vorsitzenden sind, dass sich der ablieferungsfreie Höchstbetrag für die Vergütung des Vorsitzenden verdreifacht und sich für die Vergütung des Stellvertreters verdoppelt. Nach § 3 Abs. 2 KWB-NV gilt bei einem durch Satzung innerhalb einer Amtszeit des Verwaltungsrats einer Sparkasse festgelegten regelmäßigen Wechsel zwischen der Vorsitztätigkeit und der stellvertretenden Vorsitztätigkeit auch für die Vergütung des Stellvertreters in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme der Vorsitztätigkeit ebenfalls der dreifache Höchstbetrag.

Grundsätzlich unterliegen nur die oben aufgeführten entgeltlichen Nebentätigkeiten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg sowie dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg und dessen Gesellschaften, der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH und der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH, der Ablieferungspflicht.

Für diese Vergütungen gilt – wegen der Ausübung der Vorsitztätigkeit bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg im Jahr 2020 und 2021 - aktuell der dreifache Höchstbetrag von insgesamt 28.968,90 € (2021: 29.895,90 €).

Der jeweilige Ablieferungsfreibetrag steht dem Beamten grundsätzlich sowohl im Kalenderjahr der Begründung als auch im Kalenderjahr der Beendigung des Beamtenverhältnisses in voller Höhe zur Verfügung.

Soweit die jährlichen Vergütungen aus den der Ablieferungspflicht unterliegenden Nebentätigkeiten den ablieferungsfreien Höchstbetrag überschreiten, sind diese an den Landkreis abzuführen.

3. Folgende weitere Nebentätigkeiten übt Herr Landrat Eberth aus:

Institution	Funktion	Bruttovergütung in Euro
Bayerisches Rotes Kreuz (BRK, Körperschaft des öffentlichen Rechts)	Kreisvorsitzender	unentgeltlich
Zentrum für Aphasie und Schlaganfall Würzburg	Verwaltungsratsmitglied	unentgeltlich

Die Nebentätigkeit als Verwaltungsratsmitglieds beim Zentrum für Aphasie und Schlaganfall Würzburg übt Herr Landrat Eberth auf Bitten des Bayerischen Landkreistages – Bezirksverband Unterfranken aus.

Bei den oben aufgelisteten Tätigkeiten handelt es sich trotz unentgeltlicher Ausübung um der Genehmigungspflicht unterliegende Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Alt. 1 BayBG).

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit kann nur aus den in Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG aufgeführten Gründen oder aus Gründen, die diesen gleichwertig sind, wegen der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen versagt werden.

Sämtliche Versagungsgründe lassen sich wie folgt zusammenfassen: Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist auszugehen, wenn durch eine beabsichtigte Nebentätigkeit

- die Einsatz- und Leistungsbereitschaft des Beamten,
- seine Unbefangenheit oder Unparteilichkeit,
- das Ansehen der öffentlichen Verwaltung

gefährdet werden.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer Nebentätigkeit ist eine Prognoseentscheidung, die ihrerseits wieder auf Tatsachen gestützt werden muss. Die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen abgeleitet wird, liegt beim Dienstherrn.

Die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist nur berechtigt, wenn bei verständiger Würdigung der gegenwärtig erkennbaren Umstände unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Entwicklung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen wahrscheinlich ist, wenn ein vernünftiger Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Beeinträchtigung voraussichtlich eintreten wird (BVerwG vom 30.06.1976 a.a.O., BVerwG vom 26.06.1980 – 2 C 57/82 -; vgl. auch Abschnitt 10 Nr. 2.1 Verwaltungsvorschrift zum Beamtenrecht - VVBeamtR).

Die bloße – nicht auszuschließende – Möglichkeit, eine fernliegende Gefahr der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, reicht demnach nicht aus, eine Nebentätigkeit zu versagen. Es muss jedoch andererseits eine solche Beeinträchtigung nicht in absehbarer Zeit in hohem Maße wahrscheinlich sein.

Bezüglich der Einsatz- und Leistungsbereitschaft des Beamten hat der Gesetzgeber in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG die Regelvermutung aufgestellt, dass bei einer zeitlichen Beanspruchung von mehr als acht Stunden in der Woche durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch genommen ist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung dienstlicher Pflichten behindert werden kann. Dieser Versagungsgrund ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 4 BayBG besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden.

Eine besondere Prüfung ist insoweit nicht vorzunehmen, da die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten des Landrats allesamt unentgeltlich ausgeübt werden. Die Obergrenze von acht Stunden wöchentlicher Beanspruchung durch Nebentätigkeiten bezieht sich ebenfalls auf die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Für die Tätigkeit beim Zentrum für Aphasie und Schlaganfall Würzburg sind nur ein bis zwei Sitzungen im Kalenderjahr zu erwarten. Der Tätigkeit als Kreisvorsitzender des BRK geht Herr Landrat Eberth im Umfang von voraussichtlich einer Stunde wöchentlich nach.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die unter Nr. 3 aufgelisteten Nebentätigkeiten zu genehmigen und auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KWBG).

Da die beiden Tätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden, fallen diese demzufolge nicht unter die Ablieferungspflicht.

4. Zudem ist Herr Landrat Eberth Mitglied in diversen Vereinen, Verbänden und Freundeskreisen sowie CSU-Kreisvorsitzender und Mitglied im Orts- und Bezirksvorstand. Als Kassenprüfer wird Herr Landrat Eberth gelegentlich unentgeltlich in diversen Vereinen in Kürnach tätig.

Aufgrund der Unentgeltlichkeit, handelt es sich hierbei allenfalls um genehmigungsfreie Nebentätigkeiten, die grundsätzlich keiner Anzeige des Dienstherrn bedürfen, jedoch zur Vervollständigung der Tätigkeiten dem Gremium mitgeteilt werden. Von einer Unentgeltlichkeit ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für gemeinnützige (z. B. sportliche, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle), mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen selbst davon auszugehen, wenn die hierbei gewährte Vergütung jeweils jährlich 2400,00 € nicht übersteigt (Art. 82 Abs. 1 BayBG i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 2 BayNV).

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Von den Ausführungen der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Übernahme der unter Nr. 2 genannten Nebentätigkeiten wird veranlasst.

3. Die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeiten des Landrats – soweit diese genehmigungspflichtig sind – wird für die Dauer der laufenden Amtszeit erteilt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/077/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Büro des Landrats (SFB 2)	Datum:	03.09.2020
Bearbeiter:	Frau Schumacher	AZ:	

Betreff:

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 11.5.2020 hat der Kreistag des Landkreises Würzburg die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen (Entschädigungssatzung) erlassen.

Es wird eine Anpassung des § 3 Entschädigungssatzung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den im Detail vorgetragenen Änderungen des § 3 Entschädigungssatzung zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB1/007/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Finanzen, Controlling (ZFB 1)	Datum:	24.06.2020
Bearbeiter:	Herr Schebler	AZ:	ZFB 1

Betreff:

Jahresabschluss des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)

Anlage/n:

Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab 100.000,00 €

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2019 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um mindestens 100.000,00 € erfolgte.

Im Bereich Personal und Organisation (SFB 1) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 2.881.461,59 €. Diese Überschreitung liegt vor allem an den Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen durch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen (ca. 3,0 Mio. €). Die Pensionsrückstellungen müssen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommHV-Doppik gebildet werden, um die künftigen Pensionslasten abbilden zu können. Grundlage dieser Werte ist ein versicherungsmathematisches Gutachten der Bayerischen Versorgungskammer, welches vom Landkreis Würzburg jährlich angefordert wird. Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger waren erheblich höher als die vorgesehenen Planansätze.

Der Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) beim Fachbereich Straßenverkehrs-, Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (FB 16a und FB 16b) wurde um 116.964,93 € überschritten. Grund hierfür war die Überschreitung der Personalaufwendungen um ca. 71 T€ vor allem im Bereich der Führerscheinstelle. Zudem kam es bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu einer Überschreitung von 26 T€ und bei den bilanziellen Abschreibungen zu einer Überschreitung um ca. 20 T€.

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 21.09.2020 an den Kreistag eine Empfehlung ausgesprochen, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bewilligt die in der Anlage aufgeführten außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB1/011/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Finanzen, Controlling (ZFB 1)	Datum:	14.08.2020
Bearbeiter:	Herr Reuß	AZ:	

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Sachverhalt:

Vom Landkreis Würzburg wurde im Jahr 2009 eine Radwegeförderprogramm zur finanziellen Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beschlossen.

Grundlage hierfür war die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009, welche mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der Richtlinie wurde eine Änderung der Richtlinie in der Kreistagssitzung vom 09.12.2019 beschlossen.

Im Vergleich zur Richtlinie vom 06.05.2020 ist eine weitere Präzisierung unter dem Punkt „A. Allgemeines“ erfolgt. Zusätzlich wurde folgender Text eingefügt „Weiterhin dient die finanzielle Förderung der Ergänzung des Kreisstraßennetzes, da nur bei einem gut ausgebauten und instandgesetzten Radwegenetz eine Verlagerung des Individualverkehrs vom Auto zum Rad gelingen kann. Hierdurch wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.“

Desweitern wurde die Änderung der Zuständigkeit vom vorherigen Umwelt- und Bauausschuss zum nun neu gegründeten Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur berücksichtigt.

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung vom 21.09.2020 dem Kreistag empfohlen, die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung. Die Richtlinie des Landkreises Würzburg vom 06.05.2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/075/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Geschäftsbereich 3	Datum:	05.09.2020
Bearbeiter:	Frau Meder	AZ:	

Betreff:

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg

Anlage/n: Entwurf der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze werden Verfassung und Verfahren des Jugendamtes vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. Die bisher gültige Satzung ist am 24.10.2014 in Kraft getreten und wurde am 16.07.2018 geändert.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf werden insbesondere sowohl die Satzung, als auch deren Änderung in einem Dokument zusammengeführt und angepasst.

In seiner Sitzung am 20.07.2020 nahm der Jugendhilfeausschuss die Satzung zustimmend zur Kenntnis und sprach die Empfehlung an den Kreistag aus, die Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/051/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	01.09.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Bestellung neuer Vertreter*innen für den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landratsamt Würzburg

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 05.05.2020 teilte Herr Günther Purlein mit, dass er zum Jahresende 2020 in Rente gehen werde und daher als Vertreter der von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Stadt und Landkreis Würzburg aus dem Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landkreis Würzburg ausscheiden werde. Als seine Nachfolgerin wurde von der ArGe Freie Wohlfahrtspflege die Fachanwältin für Sozialrecht und Leitung der Schuldner-und Insolvenzberatung Frau Nadia Fiedler bestellt. Er bat daher darum, Frau Fiedler in den Örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II zu berufen.

Außerdem teilte das Staatliche Schulamt in der Stadt und im Landkreis Würzburg in der Sitzung des Örtlichen Beirats am 25.05.2020 mit, dass die bisherige Stellvertreterin von Herrn Schulrat Erwin Pfeuffer, Frau Gabriele Freiberg, an das Staatliche Schulamt in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt gewechselt ist, und bat um Berufung von Frau Schulamtsdirektorin Claudia Vollmar als Stellvertreterin von Herrn Pfeuffer.

Die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 der Landkreisordnung dem Kreistag vorbehalten. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.07.2020 dem Kreistag daher die Bestellung der Vertreterin gemäß dem Vorschlag der Verwaltung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft die durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Stadt und Landkreis Würzburg benannte Vertreterin Frau Nadia Fiedler und Frau Schulamtsdirektorin Claudia Vollmar als Stellvertreterin des Staatlichen Schulamts in der Stadt und im Landkreis Würzburg in den Örtlichen Beirat.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 1/014/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Geschäftsbereich 1	Datum:	22.09.2020
Bearbeiter:	Frau Schumacher	AZ:	

Betreff:

Corona-Pandemie im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/083/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Geschäftsbereich 3	Datum:	28.09.2020
Bearbeiter:	Frau Meder	AZ:	

Betreff:

Information über eine dringliche Anordnung gemäß § 45 Abs.1 Satz 1 GeschO KT; Beauftragung Bietergemeinschaft BRK und JUH, Betrieb und Organisation Testzentrum Talavera; Kostenaufteilung Stadt und Landkreis

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19.08.2020 wurden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein „Bayerisches Testzentrum“ mit einer Testkapazität von 2 bis 3 Promille der Einwohnerzahl der Kreisverwaltungsbehörde pro Tag einzurichten und dessen Organisation und Betrieb sicherzustellen. Die Inbetriebnahme sollte bis zum 31.08.2020 erfolgen.

Das gemeinsame Testzentrum von Stadt und Landkreis auf der Talavera wurde bereits am 25.08.2020 für Reiserückkehrer geöffnet und ab dem 31.08.2020 als Bayerisches Testzentrum mit dem Testangebot „an jedermann“ betrieben (entsprechend der Bayerischen Teststrategie). Von Beginn an erhielten wir hierbei Unterstützung seitens der Hilfsorganisationen.

Da die Organisation und der Betrieb nicht durch die Kreisverwaltungsbehörden alleine sichergestellt werden kann, wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt.

Die Bietergemeinschaft aus Bayerischem Roten Kreuz, KdöR, Kreisverband Würzburg und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Unterfranken haben als einzig verbleibender Bieter ein Angebot für die Organisation und den Betrieb des Bayerischen Testzentrums auf der Würzburger Talavera für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 abgegeben.

Dieses beinhaltet die Terminkoordination und Anmeldung (inkl. Homepage und Servicetelefon), den Betrieb des Testzentrums inkl. Abstrichnahme von Montag bis Freitag, die Materialausstattung und -beschaffung und die Fahrten zum vom Auftraggeber beauftragten Labor. Die Kosten belaufen sich hierfür für den o. g. Zeitraum insgesamt auf 478.500,- EUR. Soweit ein Betrieb und eine Abstrichnahme des Testzentrums am Samstag bzw. eine Erweiterung auf eine dritte Testlinie erfolgen soll, entstehen weitere Kosten.

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Testzentrums übernimmt der Freistaat Bayern als Billigkeitsleistung (Art. 53 BayHO), so dass auch die Kosten für die Organisation und den Betrieb des Bayerischen Testzentrums auf der Talavera vom Freistaat Bayern getragen werden. Allerdings werden die Kosten zunächst von den Kreisverwaltungsbehörden beglichen und werden dann an den Freistaat Bayern weitergereicht.

Hinsichtlich der Kostenaufteilung für das gemeinsame Bayerische Testzentrum „Testzentrum Talavera“ wurde zwischen Stadt und Landkreis eine Einigung dahingehend erzielt, dass die Stadt 50 von Hundert (50%) und der Landkreis 50 von Hundert (50%) trägt. Dies gilt auch für den Fall, dass etwaig anfallende Kosten nicht vom Freistaat Bayern getragen werden sollten.

Herr Landrat Eberth hat mit dringlicher Anordnung die entsprechenden Mittel für die Organisation und den Betrieb des Bayerischen Testzentrums auf der Talavera zu einem Anteil von

50 von Hundert (50%) im Haushalt des Landkreises Würzburg bereitgestellt.

Die dringliche Anordnung wird dem Kreistag nunmehr gemäß § 45 Abs.2 GeschO KT zur Kenntnis gegeben.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 5/306/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)	Datum:	22.09.2020
Bearbeiter:	Frau Schumacher	AZ:	

Betreff:

Information über die Bürocontainer am Landratsamt Würzburg sowie Sachstand Neubau am Landratsamt

Sachverhalt:

Es erfolgt ein mündlicher Sachvortrag!

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: KU/097/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kommunalunternehmen (KU)	Datum:	17.09.2020
Bearbeiter:	Herr Prof. Dr. Schraml	AZ:	

Betreff:

Erweiterung und Generalsanierung der Main-Klinik Ochsenfurt

Sachverhalt:

Der Vorstand des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg wird in der Sitzung anhand einer Power Point-Präsentation einen Bericht zum aktuellen Sachstand der Generalsanierung der Main-Klinik Ochsenfurt geben.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: KU/096/2020
Kreistag	12.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kommunalunternehmen (KU)	Datum:	15.09.2020
Bearbeiter:	Herr Prof. Dr. Schraml	AZ:	

Betreff:

Aktuelle Informationen zum ÖPNV

Sachverhalt:

In der Sitzung werden aktuelle Informationen vom Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg / APG zum 365 € - Ticket und weiteren Mobilitätsthemen gegeben.